

II-5748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

2531/AB

GZ 10.001/72-Parl/92

1992 -04- 30

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

zu 2565/J

Wien, 30. April 1992

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2565/J-NR/1992, betreffend Schutz der Freiheit von Wissenschaft und Forschung gegenüber Einschränkungen durch zivilgerichtliche Verfahren, die die Abgeordneten Dr. NOWOTNY, Dr. BRÜNNER und Genossen am 5. März 1992 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

- Ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der oben angeführte Fall bekannt?

Antwort:

Der in der gegenständlichen Anfrage genannte Fall Carlebach-Schafranek ist mir bekannt und wird in dem der Anfrage angeschlossenen wissenschaftlichen Artikel (Richard Mitten, Im Gericht der Geschichte, in: ÖZG 1/1992, 76-84) meiner Auffassung nach ausführlich und korrekt behandelt.

- Welche Möglichkeiten gibt es, um die Freiheit von Wissenschaft und Forschung gegenüber Einschränkungen, die in der oben aufgezeigten Art auf rechtlichem Zivilweg erfolgen können, zu schützen?

- 2 -

Antwort:

- a) Das österreichische Medienrecht läßt - im Gegensatz zur bundesdeutschen Rechtslage - nicht jene Interpretation zu, daß jemand, der zweifelsfreie Quellen korrekt zitiert (nichts Anderes nämlich hat Dr. Hans Schafranek in seiner Publikation "Zwischen NKWD und Gestapo" getan), diese zu seiner eigenen Meinung gemacht habe und deshalb - wie im Fall Schafranek - gerichtlich belangt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die in Deutschland für die weitere Verbreitung verbotene Publikation in Österreich keiner Verbreitungsbeschränkung unterliegt.
- b) Weiters ist festzustellen, daß Österreich kein Einfluß auf die Rechtssprechung deutscher Gerichte zukommt, daher von Österreich einem österreichischen Wissenschafter kein direkter bzw. wirksamer Schutz gegen eventuelle Einschränkungen durch die deutsche Justiz gewährt werden kann. Der betroffene Wissenschafter müßte vielmehr selbst - und Schafranek hat dies offenbar auch getan - die Rechtsmittelmöglichkeiten des deutschen Justizwesens nützen. Die angeschnittene Problematik betrifft im übrigen weniger den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als vielmehr den Bundesminister für Justiz.
- c) Nicht verkannt werden soll die Tatsache, daß österreichischen Wissenschafter und Autoren schon von den Größenverhältnissen her oft gezwungen sind, sich deutscher Verlage zu bedienen und sich so allenfalls der deutschen Justiz zu unterwerfen.
- d) Das Zivilurteil ist noch nicht rechtskräftig, das Strafverfahren wurde eingestellt. Wenngleich Zivil- und Strafverfahren in einer Sache nicht unbedingt immer zu akkordierten Er-

- 3 -

gebnissen kommen müssen, ist doch die Annahme nicht unrechtfertigt, daß das Zivilverfahren in einer der Rechtsmittelinstanzen für Schafranek günstiger entschieden werden wird. Daher ist die Ausschöpfung des Instanzenzuges abzuwarten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Büscher".